

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln - Anpassungen aufgrund einer Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rat	18.06.2020

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss vorliegenden Fassung.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Der Landtag NW hat vor dem Hintergrund der Corona Pandemie die nun durch das Kontaktverbot entstandenen Schwierigkeiten bei den Vorbereitungen einer Wahlteilnahme der Wahlvorschlagsträger, bezogen auf die Kommunalwahlen, erörtert.

Am 29.05.2020 wurde daher vom Landtag NRW eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes NRW dahingehend vorgenommen, dass Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Entscheidung der Wahlausschüsse über die Zulassung von Wahlvorschlägen sowie für die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis geändert wurden. Zudem wurde die Anzahl der Beisitzenden in den Wahlvorständen erhöht.

Eine Veröffentlichung erfolgte am 02.06.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 19.

Es sind folgende Änderungen in der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln aufgrund der landesrechtlichen Änderung erforderlich:

Aktuelle Fassung vom 14.05.2020:	Mögliche Änderung (Änderung unterstrichen):
<p><b>§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit</b> Die Wahlvorstände der Stimmbezirke und der Briefwahlstimmbezirke sowie die Wahlvorstände gem. § 16 dieser Wahlordnung zur Auszählung der in der Stimmbezirken abgegebenen Stimmen bestehen aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis <del>sechs</del> Beisitzerinnen/Beisitzern.</p>	<p><b>§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit</b> Die Wahlvorstände der Stimmbezirke und der Briefwahlstimmbezirke sowie die Wahlvorstände gem. § 16 dieser Wahlordnung zur Auszählung der in der Stimmbezirken abgegebenen Stimmen bestehen aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis <u>acht</u> Beisitzerinnen/Beisitzern.</p>
<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b> Wahlvorschläge können ab der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum <del>59.</del> Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden.</p>	<p><b>§ 9 Wahlvorschläge</b> Wahlvorschläge können ab der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum <u>48.</u> Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden.</p>
<p><b>§ 10 Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge</b> ... (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am <del>47.</del> Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.</p>	<p><b>§ 10 Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge</b> ... (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am <u>39.</u> Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.</p>

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 22 der Hauptsatzung der Stadt Köln die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln (IRWahlO) zum 13.09.2020 beschlossen.

Der Landtag NRW hat vor dem Hintergrund der Corona Pandemie das Kommunalwahlgesetz geändert. Da die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl am gleichen Tag stattfinden und parallel vorbereitet werden, müssen in diesen Punkten einheitliche Fristen gelten und gleiche Regelungen zur Besetzung der Wahlvorstände bestehen.

Die Ratssitzung am 18.06.2020 (letzte Sitzung vor der Sommerpause) muss erreicht werden, um die aktuellen landesgesetzlichen Änderungen zur Kommunalwahl, die in gleicher Weise auch die Wahlen des Integrationsrates betreffen, zeitnah öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates (Neufassung)
- Anlage 2 - Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates vom 14.05.2020